

GEMEINDE: **SCHÖNHEIDE**  
LANDKREIS: ERZGEBIRGSKREIS  
LAND: SACHSEN

## **2. ÄNDERUNG - TEILBEREICH WIESENSTRASSE FLÄCHENNUTZUNGSPLAN GEMEINDE SCHÖNHEIDE**

### **ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG NACH § 6A ABS.1 BAUGB**

PLANTRÄGER: GEMEINDEVERWALTUNG SCHÖNHEIDE  
HAUPTSTRASSE 43  
08304 SCHÖNHEIDE  
TELEFON: 037755/ 516-36  
FAX: 037755/ 516-29  
E-MAIL: BAUAMT@GEMEINDE-SCHOENHEIDE.DE

PLANVERFASSER: N1 INGENIEURGESELLSCHAFT MBH  
INDUSTRIESTRASSE 1  
08280 AUE  
TELEFON: 03771/ 3402048  
FAX: 03771/ 3402040  
E-MAIL: NADINE.FLEISCHER@N1-INGENIEURE.DE

AUE, APRIL 2022

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1.</b>	<b>ANLASS UND ZIELSTELLUNG DER ZUSAMMENFASSENDEN ERKLÄRUNG</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG TEILBEREICH WIESENSTRASSE DES F-PLANES</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>VERFAHRENSABLAUF</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE</b>	<b>5</b>
4.1	Einleitung	5
4.2	Grundlagen	5
4.3	Berücksichtigung der Umweltbelange	6
<b>5.</b>	<b>ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG</b>	<b>8</b>
5.1	frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	8
5.2	Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf	10
5.3	Abwägungsvorgang	11
<b>6.</b>	<b>PLANUNGSAALTERNATIVEN</b>	<b>12</b>

### **1. ANLASS UND ZIELSTELLUNG DER ZUSAMMENFASSENDEN ERKLÄRUNG**

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist der 2. Änderung Teilbereich Wiesenstraße des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönheide eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, welche Auskunft über die Art und Weise der Berücksichtigung von Nachfolgendem gibt:

- Umweltbelange,
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und
- geprüften Planungsalternativen

### **2. BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG TEILBEREICH WIESENSTRASSE DES F-PLANES**

Anlass zur 2. Änderung Teilbereich Wiesenstraße des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönheide ist die Tatsache, dass für das Flurstück 1705/1 der Gemarkung Schönheide ein Bebauungsplan zur Schaffung von Baurecht für die Errichtung von 1 Eigenheim aufgestellt wird.

Im wirksamen Flächennutzungsplan vom 03.05.2002 ist dieses Flurstück als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen. Im Zuge der 2. Änderung ist dieser Teilbereich des Flächennutzungsplanes in Wohnbaufläche umzuwandeln.

Durch die 2. Änderung Teilbereich Wiesenstraße des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung von Wohneigentum erwirkt werden.

Es wird gleichzeitig mit dieser 2. Änderung Teilbereich Wiesenstraße des Flächennutzungsplanes (Umwandlung in Wohnbaufläche) im Parallelverfahren der entsprechende Bebauungsplan aufgestellt. Der Bebauungsplan beinhaltet weiterhin eine Teilfläche der angrenzenden Wiesenstraße (Teilfläche Flurstück 1715). Diese öffentliche Verkehrsfläche wird ausschließlich nachrichtlich vom Bestand übernommen.

Da die vorhandenen Verkehrsflächen (Gemeindestraßen) im wirksamen Flächennutzungsplan bisher nicht gesondert als Verkehrsfläche dargestellt sind, sondern vielmehr in den Wohnbauflächen integriert sind, bezieht sich der Bereich der 2. Änderung auch ausschließlich auf die Umwandlung der Landwirtschaftsfläche.

### **3. VERFAHRENSABLAUF**

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (nur Hauptträger und Leitungsträger) wurden im Rahmen der Vorabbeteiligung mit Schreiben vom 23.03.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Das Verfahren wurde nach BauGB im zweistufigen Verfahren durchgeführt.

Der Beschluss zur 2. Änderung Teilbereich Wiesenstraße des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schönheide wurde vom Gemeinderat am 08.12.2020 (Beschluss-Nr. GR-VII-081/2020) beschlossen und durch Veröffentlichung im Schönheider Wochenblatt (amtliches Verkündungsblatt) vom 18.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Stellungnahmen zur Vorabbeteiligung wurden in den Vorentwurf mit Begründung und Umweltbericht eingearbeitet.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 28.01.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeinde Schönheide hat die Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Zeitraum von 08.02.2021 bis 12.03.2021 frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Ziele der Planung und deren Auswirkungen informieren, was durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger vom 25.01.2021 und im Schönheider Wochenblatt vom 29.01.2021 (amtliche Verkündungsblätter) ortsüblich bekannt gemacht wurde. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen wurden gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich ins Internet eingestellt u. über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange u. der Öffentlichkeit wurden ergänzend in den Entwurf der 2. Änderung mit Begründung und Umweltbericht eingearbeitet. Der Entwurf wurde vom Gemeinderat am 04.05.2021 (Beschluss-Nr. GR-VII-102/2021) gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Anschließend erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden erneut mit Schreiben vom 20.05.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes im Zeitraum von 31.05.2021 bis 02.07.2021 nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger und im „bergblick print“ (amtliche Verkündungsblätter) jeweils am 21.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Der Gemeinderat hat gemäß § 1 Abs. 7 BauGB am 06.10.2021 (Beschluss-Nr. GR-VII-139/2021) die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgewogen. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.

Die 2. Änderung Teilbereich Wiesenstraße des Flächennutzungsplanes wurde durch den Gemeinderat am 06.10.2021 (Beschluss-Nr. GR-VII-140/2021) beschlossen.

Die Genehmigung der 2. Änderung Teilbereich Wiesenstraße des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung, wurde mit Verfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis durch den Bescheid vom 16.02.2022 (AZ: 03763-2021-60) erteilt.

## **4. ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE**

### **4.1 EINLEITUNG**

Für das Bauleitplanverfahren wurde im Rahmen der Umweltprüfung ein Umweltbericht erstellt (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB). Zweck des Umweltberichts war die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) und der erheblichen Umweltauswirkungen (§ 1a, § 2 Abs. 4 und Anlage zu den §§ 2 und 2a BauGB).

Die Erarbeitung des Umweltberichts orientierte sich an den Grundelementen des planerischen Vorgehens (Bestandsaufnahme, Prognose, Eingriffsregelung und Alternativenprüfung).

Der Umweltbericht stellt einen gesonderten, selbstständigen Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB) dar, dessen wesentliche Inhaltspunkte vorgegeben sind (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB). Er unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Der Umweltbericht, die im Rahmen der Vorabbeteiligung und der Verfahrensschritte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeits- u. Behördenbeteiligung zum Vorentwurf) sowie gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf) eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen wurden in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt.

### **4.2 GRUNDLAGEN**

Zur Erstellung des Umweltberichtes lagen nachfolgende Unterlagen vor:

- Baugesetzbuch
- [www.naturraeume.lfz-dresden.de](http://www.naturraeume.lfz-dresden.de)
- [www.umwelt.sachsen.de](http://www.umwelt.sachsen.de)
  - > <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/>
  - > <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/46037.htm>
- [www.bergbau.sachsen.de](http://www.bergbau.sachsen.de) -> <https://www.bergbau.sachsen.de/8159.html>
- Regionalplan Südwestsachsen  
[http://www.pv-rc.de/cms/regionalplan\\_sws\\_gf\\_regionalplan.php](http://www.pv-rc.de/cms/regionalplan_sws_gf_regionalplan.php)
- Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz  
[https://www.pv-rc.de/cms/regionalplan\\_rc\\_93\\_beteiligung.php](https://www.pv-rc.de/cms/regionalplan_rc_93_beteiligung.php)
- Landesentwicklungsplan 2013  
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/12896-Landesentwicklungsplan-2013>

- Stellungnahmen (STN) der Träger öffentlicher Belange zur Vorabeteiligung, zum Vor-entwurf und zum Entwurf
  - > STN Planungsverband Region Chemnitz vom 26.03.2020 und 25.02.2021
  - > STN Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft u. Geologie v. 16.04.2020 und 04.03.2021 und 24.06.2021
  - > STN Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft u. Geologie v. 16.04.2020 redaktionell fortgeschrieben nach aktuellen Vorgaben des Trägers Stand 08/2020 (Neuregelung Geologiedatengesetz für Bohranzeige u. Bohrergebnismitteilung)
  - > STN LRA ERZ, SG Naturschutz vom 03.03.2021 und 15.04.2021
  - > STN Landratsamt Erzgebirgskreis – Referat Naturschutz vom 14.07.2020 (AZ: 90618-2020-923; Aktenplan-Nr: 364.36/90618-2020/Biotopfeststellung)
  - > STN LRA ERZ, SG Forst vom 15.04.2020
  - > STN LRA ERZ, SG Siedlungswasserwirtschaft vom 15.04.2020
  - > STN LRA ERZ, SG Immissionsschutz vom 03.03.2021 und 15.04.2021
  - > STN LRA ERZ, SG Landwirtschaft vom 05.03.2021
  - > STN LRA ERZ, SG Denkmalschutz vom 15.04.2020
  - > STN LRA ERZ, SG Abfallrecht/Altlasten/Bodenschutz vom 15.04.2020
  - > STN Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ vom 04.02.2021
  - > Auszug aus Trinkwasserschutzgebietsverordnung Trinkwassertalsperren Eibenstock, Muldenberg, Carlsfeld vom 02.04.2001
  - > STN Sächsisches Oberbergamt vom 02.04.2020
  - > STN Wismut GmbH vom 01.04.2020
  - > STN Landesamt für Archäologie Sachsen vom 07.04.2020
  - > STN Landesamt für Denkmalpflege Sachsen vom 30.03.2020
  - > STN Zweckverband Wasserwerke Westergebirge Abteilung Abwasser v. 03.04.2020

### 4.3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Basierend auf den angegebenen Grundlagen erfolgte eine Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft zu den Schutzgütern:

- Boden / Geologie (und Fläche) mit anthropogener Vorbelastung (Altablagerungen / Bergbau) und natürlicher Radioaktivität
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt mit Arten, Biotope und Schutzgebieten
- Wasser (Grund- und Oberflächenwasser; Trinkwasserschutzzone)
- Klima und Luft
- Mensch
- Landschaft und Landschaftsbild mit Denkmalschutz / Archäologie

Darauf aufbauend wurde durchgeführt:

- Prognose bei Nichtrealisierung der Planung (Status- Quo- Prognose) und
- Prognose bei Durchführung der Planung (Konfliktanalyse)

Bei Nichtinanspruchnahme der Fläche wird die Fläche in ihrem jetzigen Zustand weiterhin Bestand haben und als Wiesenfläche weiter genutzt werden. Die nachfrageorientierte Entwicklung würde nicht entsprochen werden können.

Die Konfliktanalyse wurde für die einzelnen Schutzgüter unter Beachtung des zeitlichen Aspektes durchgeführt:

- Baubedingte Auswirkungen:  
alle auf die zeitlich befristete Baumaßnahme beschränkten Umweltauswirkungen
- Anlagenbedingte Auswirkungen:  
alle durch das Vorhaben dauerhaft verursachten Veränderungen in Natur und Landschaft; sind zeitlich unbegrenzt und greifen in das örtliche Wirkungsgefüge ein
- Betriebsbedingte Auswirkungen:  
alle Umweltauswirkungen, die durch Betrieb und Unterhaltung hervorgerufen werden

Es ist bei Einhaltung der nachfolgenden Aspekte mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Natur und Umwelt zu rechnen:

- Einhaltung der grünordnerischen Festsetzungen aus dem Bebauungsplan
- Einhaltung der Vorgaben aus dem Artenschutzrechtlichen Fazit aus dem Bebauungsplan
- Einhaltung der Anforderungen zum Radonschutz
- Kenntnisnahme der Hinweise zur Bodenerosionsgefährdung
- Es ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und der Bauausführung darauf zu achten, dass die gegebenen Hinweise einschließlich Festsetzungen beachtet werden.
- Ausweisung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Verringerung, Schutz und Kompensation

Als Fazit ist festzustellen, dass bei Beachtung der o.g. Aspekte keine dauerhaften Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

## **5. ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**

### **5.1 FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG**

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (nur Hauptträger und Leitungsträger) wurden im Rahmen der Vorabbeteiligung mit Schreiben vom 23.03.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Stellungnahmen zur Vorabbeteiligung wurden in den Vorentwurf mit Begründung und Umweltbericht eingearbeitet.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 28.01.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Gemeinde Schönheide hat die Öffentlichkeit im Rahmen einer öffentlichen Auslegung im Zeitraum von 08.02.2021 bis 12.03.2021 frühzeitig gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die Ziele der Planung und deren Auswirkungen informieren, was durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger vom 25.01.2021 und im Schönheider Wochenblatt vom 29.01.2021 (amtliche Verkündungsblätter) ortsüblich bekannt gemacht wurde. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen wurden gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich ins Internet eingestellt u. über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Seitens der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden folgende Hinweise zu den umweltbezogenen Belangen gegeben:

#### Landesdirektion Sachsen:

- Belange der Raumordnung stehen Vorhaben nicht entgegen
- Hinweise zur Prüfung von Alternativen

#### Planungsverband Region Chemnitz:

- Hinweise zur nachvollziehbare Bedarfsauseinandersetzung unter rechnerischer Gegenüberstellung von Bedarf und Potenzial; Beachtung Innenentwicklungspotenzial
- Hinweis zum festgelegten Radonvorsorgegebiet
- Hinweis zu gesetzlich geschütztem Biotop
- Nutzung Flächen als Grünland; Entzug von landwirtschaftlich genutzten Flächen; sparsamer Umgang mit nutzbarer Bodenfläche

#### Landratsamt Erzgebirgskreis – Kreisplanung – Kreisentwicklung:

- Baurecht: als 2. Änderung bezeichnen; Teilbereich näher bezeichnen
- Denkmalschutz: keine Einwände; Belange ausreichend berücksichtigt
- Immissionsschutz:
  - keine Einwände; Planung entspricht § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz



- Abfallrecht / Altlasten / Bodenschutz: keine Einwände
- Forst: keine forstrechtlichen Belange berührt
- Naturschutz:
  - Belange des Naturschutz-, Landschafts- und Artenschutz im Rahmen Umweltbericht umfassend geprüft; zu Ergebnissen besteht Einverständnis
  - Plangebiet liegt in Entwicklungszone Naturpark Erzgebirge / Vogtland, Belange bleiben unberührt
  - Hinweis zu gesetzlich geschütztem Biotop, Ausnahmen von Verboten können auf Antrag zugelassen werden
  - aus Sicht des Naturschutz-, Landschafts- u. Artenschutzes bestehen keine Einwände
- Landwirtschaft:
  - agrarstrukturelle Betroffenheit durch dauerhaften Flächenentzug und mögliche dauerhafte Beeinträchtigung des Bodengefüges und des Bodenwasserhaushaltes
  - Hinwirken auf verstärkten Flächenschutz
  - Aufnahme Belange Landwirtschaft in Begründung
- Siedlungswasserwirtschaft:
  - keine Einwände
  - Hinweise zur Lage in Schutzzone III der Trinkwassertalsperre Eibenstock
  - Abwasserbeseitigung über öffentliche Abwasseranlagen hin zur ZKA Wolfgrün
- Wasserbau: keine Einwände
- Brandschutz: für Plangebiet Löschwasserversorgung und Feuerwehrezufahrt gesichert
- Straßenverkehr: keine Einwände
- Straßenverwaltung / Kreisstraßen: keine Einwände

#### Landesamt für Denkmalpflege:

- es bestehen keine Einwände

#### Landesamt für Archäologie Sachsen:

- es bestehen keine Einwände
- Hinweis, dass ausführende Firmen gemäß §20 (SächsDSchG) der Meldepflicht von Bodenfunden unterliegen
- Schreiben stellt keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung dar

#### Zweckverband Naturpark:

- Standort liegt in Entwicklungszone Naturpark Erzgebirge
- Beachtung Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde

#### BUND:

- Hinweis zu gesetzlich geschütztem Biotop
- mit Ermittlung und Festlegung Kompensationsbedarf einverstanden
- Pflanzqualitäten festlegen
- Hinweis auf Beachtung der gegebenen Hinweise und Festsetzungen im Rahmen der Baugenehmigung und Bauausführung
- Charakter des Grundstückes erhalten; Hinweis zur Vermeidung Zersiedlung

LTV:

- keine Einwände
- Lage in Schutzzone III der Trinkwassertalsperre Eibenstock wurde korrekt angegeben
- Zulässigkeit im Schutzgebiet durch geregelte Abwasserentsorgung gegeben

Sächsisches Oberbergamt:

- Hinweis, dass Vorhaben innerhalb Erlaubnisfeld „Erzgebirge“ liegt
- keine Auswirkungen auf Vorhaben zu erwarten

Wismut GmbH:

- keine Betroffenheit; liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie:

- keine Bedenken zur Planung
- Hinweise zur radioaktiven Verdachtsfläche Nr.13 und Radonschutz bereits angemessen berücksichtigt
- Anforderungen und allgemeine Hinweise zum Radonschutz beachten
- keine Bedenken aus Sicht der Geologie
- Hinweise zur Geologie – Aktualisierung Internetadresse und redaktioneller Hinweis zur Erdbebenzone beachten

Die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange u. der Öffentlichkeit wurden ergänzend in den Entwurf der 2. Änderung mit Begründung und Umweltbericht eingearbeitet.

## **5.2 ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG ZUM ENTWURF**

Der Entwurf wurde vom Gemeinderat am 04.05.2021 (Beschluss-Nr. GR-VII-102/2021) gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Anschließend erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden erneut mit Schreiben vom 20.05.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes im Zeitraum von 31.05.2021 bis 02.07.2021 nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger und im „bergblick print“ (amtliche Verkündungsblätter) jeweils am 21.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich ins Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Nachfolgend eine Auflistung der Hauptträger mit Kurzfassung der Stellungnahme bzw. Auszug der wichtigsten Aspekte (wenn abweichend zur frühzeitigen Beteiligung i. V. m. der Vorabeteiligung) sowie der erbrachten Hinweise und Anregungen:

Planungsverband Region Chemnitz:

- Hinweis auf Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz vom 04.05.2021
- Hinweis zur Beachtung Innenentwicklungspotenziale bei der Bedarfsermittlung
- Ergänzung der Lage der Ausgleichsmaßnahme (verbal und kartografisch)

Landratsamt Erzgebirgskreis – Kreisplanung – Kreisentwicklung:

- Verweis auf Stellungnahme zum Vorentwurf; z.T. ergänzende Hinweise
- Landwirtschaft: Belange der Agrarstruktur werden nicht tangiert; keine Einwände

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie:

- Fortschreibung zur Webseitenaktualisierung des Sächsischen Geologischen Dienstes

BUND:

- Ergänzung der Lage der Ausgleichsmaßnahme (verbal und kartografisch)
- Fortschreibung der Kompensationsmaßnahmen (Benennung Pflanzqualität)

Die Stellungnahmen der Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in die 2. Änderung Teilbereich Wiesenstraße des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht eingearbeitet.

**5.3 ABWÄGUNGSVORGANG**

Der Gemeinderat hat gemäß § 1 Abs. 7 BauGB am 06.10.2021 (Beschluss-Nr. GR-VII-139/2021) die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit abgewogen. Das Abwägungsergebnis wird mitgeteilt.

Im Zuge der Abwägung wurden nachfolgende Sachverhalte geklärt und redaktionell in die Beschlussfassung / Planfeststellung zur 2. Änderung Teilbereich Wiesenstraße des Flächennutzungsplanes eingearbeitet:

- Einarbeitung des Entwurfs des Regionalplanes Region Chemnitz vom 04.05.2021
- Hinweis auf aktuelle Bearbeitung des zu ermittelnden Innenentwicklungspotenzials
- Ergänzung der Lage der Ausgleichsmaßnahme (verbal und kartografisch)
- Fortschreibung zur Webseitenaktualisierung des Sächsischen Geologischen Dienstes
- Fortschreibung der Kompensationsmaßnahmen (Benennung Pflanzqualität)

Alle Umwelthinweise wurden im Verfahren abgewogen und entsprechend dem Abwägungsergebnis in Beschlussfassung / Planfeststellung beachtet.

Die im Umweltbericht getroffenen Feststellungen, dass mit der 2. Änderung Teilbereich Wiesenstraße des Flächennutzungsplanes keine Umweltbelange wesentlich nachteilig betroffen werden, wurden von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht weiter kommentiert.

Mit der festgestellten 2. Änderung Teilbereich Wiesenstraße des Flächennutzungsplanes werden keine erheblichen Umweltauswirkungen i. S. des § 2 Abs. 4 BauGB vorbereitet oder bewirkt. Es haben sich keine inhaltlich relevanten Aspekte ergeben, die eine Änderung des Entwurfes zur 2. Änderung Teilbereich Wiesenstraße des Flächennutzungsplanes notwendig gemacht hätten.

## 6. PLANUNGALTERNATIVEN

*Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB gilt:*

*Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung u. andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. ... Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.*

Unter Berücksichtigung der im Parallelverfahren zur Erstellung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Wiesenstraße“ geführten Begründung der Notwendigkeit auf Basis der Bevölkerungsentwicklung / Bevölkerungsprognose, dem Bedarfsnachweis sowie der Auflistung der Wohnbauflächen in der Gemeinde Schönheide, wurde die Nachweisführung für Bedarf und Potenzial sowie das Nichtvorhandensein von alternativen Flächen hinreichend genau dargelegt.

Ergänzend wird dazu erläutert, dass es sich hierbei um eine Lückenbebauung / Nachverdichtung der Ortslage mit Nutzung der vorhandenen unmittelbar angrenzenden Verkehrsfläche (Wiesenstraße) handelt, welche bereits alle erforderlichen Ver- und Entsorgungsanlagen in entsprechender Dimensionierung enthält.

Es wurden aufgrund des Vorgenannten keine alternativen Standorte übergeprüft.

**bestätigt:**

Schönheide, den 11.04.2022

Möckel  
Ältestenstellvertreter

Siegel